

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Drittes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes — Drucksachen 11/4942, 11/7231 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Unter „ab 1. Januar 1986 40 DM“ wird eingefügt:

„ab 1. Januar 1991 60 DM
ab 1. Januar 1993 80 DM
ab 1. Januar 1995 100 DM
ab 1. Januar 1997 120 DM
ab 1. Januar 1999 140 DM“.

Begründung

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes um jeweils 10 DM ab dem 1. Januar 1991 und dem 1. Januar 1993 wird nicht die gewünschte Anreizwirkung mit Blick auf die weitere Verbesserung der Abwasserreinigungstechnik haben. Der Gesetzentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. November 1988 sah noch die Einführung eines dynamischen Abgabesatzes mit einer Erhöhung von 5 DM jährlich je Schadeinheit ab dem 1. Ja-

nuar 1990 vor. Diesen Gedanken aufgreifend, sollte für einen überschaubaren Zeitraum eine regelmäßige Steigerung des Abgabesatzes erfolgen. Dies insbesondere auch deshalb, um den Betroffenen eine sichere Kalkulationsgrundlage zu schaffen. Im Interesse der Stetigkeit des wasserbehördlichen Vollzugs soll der zweijährige Erhöhungsrhythmus beibehalten werden.

Was die Höhe des Abgabesatzes betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß der Sachverständigenrat für Umweltfragen schon in seinem Sondergutachten zur Abwasserabgabe aus dem Jahr 1974 einen Abgabesatz in Höhe von 80 DM je Schadeinheit für erforderlich gehalten hat, um eine wirksame Anreizwirkung zu gewährleisten.

Dabei ist zu bedenken, daß seinerzeit lediglich der Einbau einer zweiten Reinigungsstufe in Abwasserkläranlagen zur Diskussion stand und zwischenzeitlich erhebliche Preissteigerungen für die entsprechenden Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung eingetreten sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13)

In Artikel 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Die Zweckbindung wird unnötig auf bestimmte Maßnahmen eingeengt. Insbesondere würden Vorhaben der Gewässerökologie nicht möglich sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (Anlage zu § 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a nach dem Wort „eingefügt:“ wie folgt zu fassen:

„2 Phosphor 2 Kilogramm 0,1 Milligramm
je Liter und 10 Kilo-
gramm Jahresmenge
3 Stickstoff 15 Kilogramm 5 Milligramm
je Liter und 75 Kilo-
gramm Jahresmenge

(weiter wie Vorlage)“.

Begründung

Im Gesetzentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. November 1988 waren niedrigere Werte für die Schadeinheiten von Stickstoff und Phosphor — und entsprechend niedrigere Schwellenwerte — vorgesehen als im vorliegenden Gesetzesbeschluß.

Die ursprünglichen Werte — einschließlich der daraus abgeleiteten Schwellenwerte — sollen beibehalten werden, unabhängig von der Gewichtung der CSB-, Stickstoff- und Phosphorwerte untereinander.